

## **STELLUNGNAHME ZUM ENTWURF EINES „VORÜBERGEHENDEN GEMEINSCHAFTSRAHMENS FÜR BEIHILFENMASSNAHMEN ZUR UNTERSTÜTZUNG DER WIRTSCHAFT IM GEGENWÄRTIGEN COVID-19-AUSBRUCH“**

Grundsätzlich begrüßt Österreich die rasche Vorlage des Entwurfes eines Gemeinschaftsrahmens mit einheitlichen Kriterien für die Beurteilung staatlicher Beihilfen zur Bewältigung der wirtschaftlichen Auswirkungen aufgrund von COVID-19. Bezugnehmend auf die heutige Telefonkonferenz von Vertretern der GD „Wettbewerb“ und der Mitgliedstaaten sowie nach einer ersten Befassung von betroffenen österreichischen Förderungsstellen werden folgende Anmerkungen bzw. Verbesserungsvorschläge zum Entwurf gemacht:

- Unterstützt wird eine transparente und kohärente Vorgangsweise, die ein level-playing field bei der Abwicklung von Unterstützungsmaßnahmen innerhalb der Europäischen Union sicherstellt. Bedauert wird jedoch, dass in dieser besonderen Ausnahmesituation nicht vom Freistellungsinstrument in Analogie zu Art. 50 AGVO betreffend Beihilfen zur Schadenswiedergutmachung nach Naturkatastrophen, insbesondere Hochwasser, Gebrauch gemacht wird. Damit wird die Möglichkeit, den betroffenen Unternehmen rasch und unbürokratisch Beihilfen zu gewähren, von Vornherein aufgegeben.
- Im Entwurf des Gemeinschaftsrahmens wird auf die beiden zentralen Ausnahmetatbestände für Maßnahmen zur Krisenbewältigung, nämlich Art. 107 Abs. 2 lit. b und Art. 107 Abs. 3 lit. b AEUV verwiesen, von denen die zweitgenannte Ausnahme als „Kann“-Bestimmung für den Mitgliedstaat höhere Anforderungen an die Nachweisführung stellt und gleichzeitig der Kommission einen größeren Ermessensspielraum für die Beurteilung der Maßnahmen der MS einräumt. Aus Gründen der Rechtssicherheit wird um eine Klarstellung, für welche Maßnahmen welche Ausnahme relevant ist, bzw. um Feststellung gebeten, dass beide Ausnahmetatbestände gleichrangig für die Vereinbarkeitsprüfung herangezogen werden.
- Der in Randnr. 20 lit. a verankerte Schwellwert von € 500.000,- ist zu gering, um die zu erwartenden Liquiditätsengpässe zu beseitigen, und wäre deshalb auf € 1 Mio. anzuheben. Gleichzeitig sollte, um Soforthilfen im notwendigen Ausmaß zu ermöglichen, der „De minimis“-Schwellwert auf € 500.000,- angehoben werden. Anerkannt wird, dass bisher gewährte bzw. neu beantragte „De minimis“-Beihilfen nicht in den oben genannten Schwellwert eingerechnet werden müssen. Im Text des Gemeinschaftsrahmens wäre explizit die Möglichkeit zur Kumulierung von Krisenbewältigungsbeihilfen mit Beihilfen anderer Kategorien zu verankern.

- Die Auflage, wonach zu prüfen ist, ob der jeweilige Antragsteller zum 31.12.2019 kein „Unternehmen in Schwierigkeiten“ war, kann momentan nicht sinnvoll umgesetzt werden, da Jahresabschlüsse per Ende 2019 in den allermeisten Fällen noch nicht vorliegen. Zudem wäre das strikte „one time, last time“ Prinzip für Unternehmen, die schon in der Vergangenheit Rettungs- und / oder Umstrukturierungsbeihilfen erhalten haben, vorübergehend auszusetzen. Es wird zur Kenntnis genommen, dass „Unternehmen in Schwierigkeiten“ jedenfalls auf Basis von Art. 107 Abs. 2 lit. b AEUV gefördert werden können.
- Die Bemessung der Höhe der garantierten Kredite am Personalaufwand ist für einzelne derzeit stark betroffene Branchen, wie z. B. den Handel, absolut ungeeignet. Auch die als Alternative vorgesehene Einforderung von Liquiditätsplänen ist nicht praktikabel, da im Moment aufgrund der Unklarheit über die Dauer der Krise keine Möglichkeit besteht, diese auf Plausibilität zu prüfen. Vorgeschlagen wird daher eine administrierbare Betragsgrenze, z. B. in der Höhe von € 10 Mio. je Einzelfall.
- Eine Reduktion der Garantieentgelte für KMU auf 50 % erscheint angesichts der Herausforderungen für die betreffenden Unternehmen ungenügend. Schon allein aus administrativen Gründen wird daher gebeten, zumindest bezogen auf KMU, von der Verrechnung von Garantieentgelten gänzlich abzusehen.
- Die Geltungsdauer von Garantien sollte von zwei Jahren auf zumindest vier Jahre verdoppelt, besser auf fünf Jahre verlängert werden. Bei der Bürgschaftsquote sollte es keine Beschränkung geben.
- Die Einreichfrist für Förderungsanträge sollte mindestens um drei Monate, also von 30. September bis zum 31. Dezember 2020, verlängert werden.
- Die Verpflichtung, sämtliche Einzelbeihilfen, die unter dem Vorübergehenden Gemeinschaftsrahmen gewährt werden, im TAM zu erfassen, steht den Erfordernissen einer möglichst einfachen Umsetzung der Hilfsmaßnahmen ohne zusätzlichen Verwaltungsaufwand diametral entgegen, und wäre daher aus den entsprechenden Passagen des Entwurfes zu löschen.

Wien, am 17. März 2020  
Für die Bundesministerin:  
Dr. Roland Schachl

